

KINDERGRUPPE BOHNAUZWERGE e.V.

Vereinsordnung der Kindergruppe Bohnauzwerge e.V.

Diese Ordnung ist Bestandteil des Aufnahmeantrags. Die Arbeit der Kindergruppe Bohnauzwerge e.V. basiert auf dieser Ordnung, die mit Abschluss des Aufnahmeantrags anerkannt wird.

1. Aufnahme

1. In die Kindergruppe Bohnauzwerge e.V. werden in der Regel Kinder zwischen 1,5 und 2 Jahren aufgenommen, die bis zum Eintritt in den Kindergarten in der Kindergruppe bleiben. Bei der Aufnahme von Kindern ist das Geburtsdatum ausschlaggebend.
2. Bei Aufnahme des Kindes ist ein Gesundheitszeugnis vorzulegen.
3. Die Aufnahme erfolgt nach Unterzeichnung des Aufnahmeantrags und Überweisung einer einmaligen Gebühr von 35 €.

2. Betreuung und Aufsicht der Kinder

1. Die Kinder werden von den beim Verein angestellten Erzieherinnen betreut.
2. Bei Urlaub bzw. Krankheit der Erzieherin ist nach Absprache Elterndienst zu leisten.
3. Bei Dienstverhinderung muss sich der Diensthabende möglichst frühzeitig unter den Eltern um Ersatz bemühen. Die Betreuerin wird lediglich informiert, wer die Vertretung übernimmt.

3. Anwesenheit der Kinder

1. Im Interesse des Kindes und der Gruppe sollte die Kindergruppe regelmäßig besucht werden.
2. Bei einer ansteckenden Krankheit des Kindes ist das Kind für die Zeit der Genesung zu Hause zu behalten und die Erzieherin zu benachrichtigen.
3. Bei sonstigen Fehlzeiten des Kindes sind die Erzieherinnen zu benachrichtigen.

4. Öffnungszeiten

1. Die Kindergruppe ist wie folgt geöffnet:

Dienstag-Freitag 8.15 Uhr bis 12.00 Uhr
2. Die Gruppenräume befinden sich im:

Bohnauhaus
(Räume Jugend 1 + 2)
Tannenbergstraße 91
73230 Kirchheim/Teck
Telefon: 0 70 21/8 60 98 59
3. Die Schließtage werden Anfang eines jeden Jahres bekanntgegeben.

5. Sonstige Aufgaben der Erziehungsberechtigten

1. Der/die Erziehungsberechtigte(n) nimmt/nehmen an den in der Regel jährlich stattfindenden Elternabenden teil, an denen Elterndienste festgelegt werden und die Belange der Kindergruppe besprochen werden.
2. Die Erziehungsberechtigten unterstützen die Erzieherinnen bei der Gestaltung und Organisation von auf dem Elternabend beschlossenen Festen und Veranstaltungen.
3. Bei Bedarf beteiligen sich die Erziehungsberechtigten auch an kleineren Reinigungsarbeiten (z.B. Spielteppich, Spielsachen usw.) und bei eventuell anfallenden Gartenarbeiten (z.B. Beseitigung von Laub im Sandkasten usw.).

6. Versicherungen

1. Alle Betreuungspersonen (Erzieherinnen und diensthabender Elternteil) sind bei der Berufsgenossenschaft unfallversichert.
2. Zur Abdeckung von Personen- und Sachschäden besteht eine Betriebshaftpflichtversicherung.
3. Der Verein hat von der Kirchengemeinde einen Zentralschlüssel für das Bohnauhaus erhalten, der von der Erzieherin bzw. den Erziehungsberechtigten mit der notwendigen Sorgfaltspflicht aufzubewahren ist. Bei Verlust des Schlüssels muss der Verein die Kosten für die Erneuerung der Schließanlage übernehmen. Aus diesem Grund wurde eine Schlüsselversicherung abgeschlossen. Der Selbstkostenanteil beträgt 10% der Kosten für die Erneuerung der Schließanlage und wird bei Eintritt des Versicherungsfalls zu gleichen Teilen unter den Eltern aufgeteilt.

7. Verwaltung

1. Die Verwaltung des Vereins obliegt den Vorstandsmitgliedern.
2. Die Ämter des Vereinsvorstands werden von Mitgliedern ehrenamtlich ausgeführt.
3. Vorstandsmitgliedern ist es gemäß §10, Satz 2 der Satzung erlaubt, einmal im Jahr unter Angabe der ausgeführten Tätigkeiten und der gewünschten Höhe eine Tätigkeitsvergütung zu beantragen, sofern die finanzielle Situation des Vereins dies zulässt.

8. Gebühren

1. Mit der Aufnahme in die Kindergruppe ist eine einmalige Gebühr von 35,- Euro für Anschaffungen zu entrichten. Diese Gebühr ist innerhalb einer Woche nach Unterzeichnen des Aufnahmeantrags fällig.
2. Der Monatsbeitrag beträgt:
120,- Euro pro Kind
Der Monatsbeitrag ist jeweils bis zum 10. des Monats zu entrichten.
3. Die Aufnahmegebühr und die Monatsbeiträge sind auf das folgende Konto einzuzahlen:

IBAN: DE83 6115 0020 0056 4468 21
BIC: ESSLDE66XXX

4. Um dem Verein, der von Mitgliedern geführt wird, zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu ersparen, wird um Einrichtung eines Dauerauftrags für die Monatsbeiträge gebeten.
5. Der Monatsbeitrag ist eine Beteiligung an den Betriebskosten der Kindergruppe und ist deshalb auch während der Ferien zu bezahlen.
6. Beginnt die Betreuung eines neuen Kindes bei den Bohnauzweigen erst ab dem 15. eines Monats, so ist es nach Absprache möglich, für diesen Monat nur die Hälfte des Monatsbeitrags zu bezahlen.

9. Kündigung

Die Erziehungsberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende schriftlich kündigen.